

RS OGH 1987/1/27 14Ob224/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.1987

Norm

ABGB §879 Cllo3

ABGB §879 VIII

ABGB §1151 Cllo5

AMFG §9 Abs4

Rechtssatz

Der Überlasser kann daher von der Möglichkeit der Abbindung des§ 1155 ABGB in den Grenzen des§ 9 Abs 4 AMFG nicht rechtswirksam Gebrauch machen. Geschieht dies dennoch, liegt eine unerlaubte Arbeitsvermittlung vor. Der Arbeitsvertrag ist insoweit, nämlich als er der Zweck des sich auf die Abbedingung des § 1155 ABGB erstreckenden Verbotes erfordert, gemäß dem § 879 Abs 1 ABGB teilnichtig. Daraus folgt, daß der Überlasser verpflichtet ist, dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt ohne Rücksicht darauf in voller Höhe zu zahlen, ob dieser eine Arbeit bei einem Dritten (Beschäftiger) verrichtet hat oder nicht.

Entscheidungstexte

- 14 Ob 224/86

Entscheidungstext OGH 27.01.1987 14 Ob 224/86

Veröff: RdW 1987,237 = EvBl 1987/100 S 363 = Arb 10603

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0017956

Dokumentnummer

JJR_19870127_OGH0002_0140OB00224_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>